

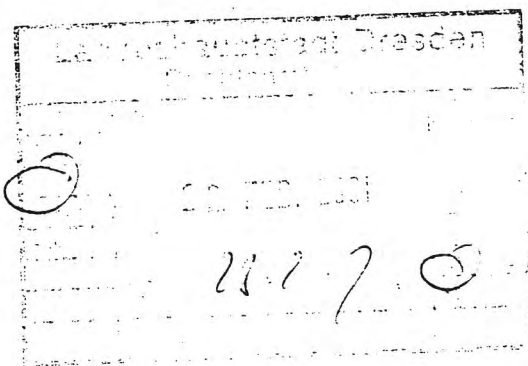
Kopie für Vertag

bezogen

Jko

29.03.2001 14.02.2001

Landeshauptstadt Dresden  
- Der Oberbürgermeister -



B E S C H L U S S P R O T O K O L L

über die 24. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, dem 08.02.2001, 16:00 Uhr  
im Plenarsaal des Rathauses

TOP:  
05.00

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels

Beschluss-Nr: V 1056-24-2001

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung)

Vom 08. Februar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3603, 3604), geändert durch das Gesetz zur Änderung des MHG vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I, S. 1722), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1242), und des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 49), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 08. Februar 2001 folgende Mietspiegel-Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Periodizität

Gegenstand der Kommunalstatistik ist die Erhebung und Auswertung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels. Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen. Die Datenerhebung wird erstmalig im II. und III. Quartal 2001 durchgeführt und, soweit dafür eine Erforderlichkeit besteht, frühestens in Abständen von zwei Jahren wiederholt.

## § 2

### Kreis der zu Befragenden

(1) Im Rahmen der Erhebung sind Personen aus mindestens 4 000, höchstens aber 10 000 repräsentativ ausgewählten Wohnungen zu befragen. Soweit die Wohnungen Wohnungsunternehmen oder Wohnungsgenossenschaften gehören, können diese statt der Bewohner befragt werden.

(2) Unter den Einwohnern mit Hauptwohnung in Dresden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die unter der Anschrift der nach Absatz 1 Satz 1 ausgewählten Wohnungen gemeldet sind, wird die jeweils zu befragende Person im Wege der Zufallsauswahl bestimmt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dient das Melderegister. Die ausgewählte Person kann die Auskunftserteilung einem anderen Angehörigen des Haushaltes übertragen.

## § 3

### Art und Weise der Datenerhebung

(1) Die Kommunalstatistik wird von der Kommunalen Statistikstelle durchgeführt.

(2) Sie erfolgt ohne Auskunftspflicht.

(3) Die in den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten (Interviewer) oder schriftlich beantwortet werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung soll der ausgefüllte Erhebungsvordruck innerhalb einer Woche dem Erhebungsbeauftragten oder der Erhebungsstelle übermittelt werden.

(4) Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu erhebenden Daten können der Kommunalen Statistikstelle auf maschinell verwendbaren Datenträgern übergeben werden. Sie dürfen keine Angaben über die Identität der Mieter enthalten.

(5) Der Oberbürgermeister kann Dritte als Auftragnehmer mit der Befragung, der Codierung und Erfassung der Antworten sowie der Datenauswertung beauftragen.

## § 4

### Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind:

Zum Gebäude:

- Baujahr,
- Jahr der Wiederherstellung,
- Gebäudetyp,

- Bauweise,
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude,
- Außenwandwärmeeisung,
- Personenaufzug.

Zur Wohnung:

- Baujahr der Wohnung (falls Ausbaumaßnahme),
- Lage der Wohnung im Gebäude,
- Wohnfläche in qm,
- Anzahl der Wohnräume mit mindestens 6 qm (ohne Küche),
- Heizungsart, Regelungstechnik,
- Warmwasserbereitung,
- Elektroinstallation,
- Fensterverglasung,
- WC,
- Bad und dessen Ausstattung,
- Küche,
- Balkon, Loggia oder Terrasse,
- Dachterrasse oder Wintergarten,
- Keller, Boden oder sonstiger Zubehörraum außerhalb der Wohnung,
- Garten oder Gartenanteil,
- Garage oder Stellplatz.

Zum Mietverhältnis:

- Art des Mietvertrages,
- Datum der letzten Miethöheänderung,
- Datum der letzten umfangreichen Modernisierung,
- Mietbeginn,
- Nettokaltmiete,
- Bruttomiete,
- Betriebs- bzw. Nebenkosten.

(2) Hilfsmerkmale sind:

- Fragebogennummer,
- Name und Anschrift des zu Befragenden.

Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz:

- vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung,
- seit mindestens vier Jahren unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis,
- Dienst- oder Werkwohnung,
- mutmaßliche Gefälligkeitsmiete aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Wohnungseigentümer und Mieter,
- möbliert gemietete Wohnung,
- ganz oder teilweise untervermietete Wohnung,



- ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung,
- Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus,
- Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln,
- Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft,
- Mietverhältnisse mit integrierten Dienstleistungen.

Wird das Vorliegen eines dieser Merkmale bejaht, werden zusätzliche Merkmale nicht erhoben.

(3) Die Hilfsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

#### § 5 Erhebungsbeauftragte

(1) Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 16 SächsStatG auszuwählen und auf die statistische Geheimhaltung zu verpflichten.

(2) Die Kommunale Statistikstelle wirkt an der Auswahl der Erhebungsbeauftragten mit.

(3) Für jeden Erhebungsbeauftragten ist ein Interviewerausweis auszustellen, mit dem dieser sich vor Beginn der Befragung auszuweisen hat.

#### § 6 Geheimhaltung

(1) Im Falle des § 3 Abs. 5 sind sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrages beteiligt werden, der Landeshauptstadt Dresden vorher namentlich zu melden und von dieser nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen mündlich unter Anfertigung einer Niederschrift zur Wahrung des Statistikgeheimnisses zu verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer ist dazu zu verpflichten, Einzelangaben nur im verschlossenen Umschlag unmittelbar der Kommunalen Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden zu übermitteln und die bei ihm verbleibenden Einzeldaten zu löschen, sobald er sie für die Auftragserfüllung nicht mehr benötigt.

#### § 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Mietspiegelsatzung vom 08. Oktober 1998 außer Kraft.

Dresden,

Dr. Herbert Wagner  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Wagner  
Oberbürgermeister

Ergebnis: angenommen mit 60 : 0 Stimmen

TOP:  
06.00

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen (Stellplatz- und Garagensatzung - StGaS)